

Wilsdruffer Tageblatt

Das „Wilsdruffer Tageblatt“ erscheint werktags nachm. 4 Uhr. Preis je Blatt monatl. 2 RM. frei Haus, bei Postbeziehung 1,80 RM. jährlich. Bezahlbare Einzelnummer 10 Krt. für Wohndaten, Geboten, unsere Auslägerer für Wohndaten nehmen zu jeder Zeit Ihre Postkarte oder Wochenschrift für Wilsdruff u. Umgegend entgegen. Im folgenden Berichtsjahr auf Lieferung der Zeitung oder Rückerstattung des Bezugspreises Rücksendung eingehender Schriftstücke erachtet aus, wenn Rückporto beliegt.



Preis je Blatt monatl. 2 RM. — Bisher. Gebühr: 20 Pf. — Vorausgeschickte Ordnungsabgabe und Spesenabgabe werden noch möglichst verhindert. — Anzeigen. Anzeigentum wird durch Herausforderung übernommen. Für die Absatzzeit des Herausgebers ist eine Abgabe übernommen mit seine Gewicht. — Werksprecher: Amt Wilsdruff 206 — Bei Kontakt und Abzugsvorliege erhält jeder Anspruch auf Nachlass.

Das „Wilsdruffer Tageblatt“ ist das zur Veröffentlichung der und des Stadtrats zu Wilsdruff behördlicherseits bestimmte Blatt des Finanzamts Nossen sowie des Forstrentamts Tharandt.

amtlichen Bekanntmachungen der Amtshauptmannschaft Meißen und enthält Bekanntmachungen des Amtsgerichts Wilsdruff.

Nr. 274 — 97. Jahrgang

Druckschrift: „Tageblatt“

Wilsdruff-Dresden

Postleitzahl: Dresden 2640

Donnerstag, den 24. November 1938

Katholischer Antisemitismus

Bemerkungen zur katholischen Kirchengeschichte.

Für die richtige Erfassung des Problems Judentum und Christentum ist es ausschlagreich, die entstehungs geschichtlichen Zusammenhänge zwischen Judentum und katholischer Religion zu durchforsten. Dabei ergibt es sich, daß die derzeitige Einstellung der römischen Kirche zum Judentum in direktem Gegensatz zu ihrer geschichtlichen Haltung steht. Es ist bezeichnend, daß in dem Augenblick, wo Konstantin der Große das Christentum zur Staatsreligion erklärte, bereits die ersten Juden gesetzlos erlassen wurden. Darin heißt es:

„Wir wollen, daß den Juden und ihren Leitern und Patriarchen mindestens werde; daß, wenn einer nach ihrem Gesetz noch jemanden, der ihre tierische Sekte flieht und sich dem Dienste Gottes zuwendet, in irgendeiner Art der Verbüßung anzugreifen wagt, dieser sofort den Flammen zu überstehen und mit allen seinen Komplizen zu verbrennen ist. Wenn aber jemand aus dem Volle sich ihrer ruchlosen Sekte anschließt, oder an ihren Versammelungen teilnimmt, soll er mit ihnen die verdiente Strafe tragen. Kein Christ soll bei Juden Eltern sein, denn es ist nicht recht, daß diejenigen, die vom Herrn erlöst sind, den Mör dern der Propheten und des Herrn durch das Joch der Sklaverei unterworfen seien.“

Diese Bestimmung ist später ins kanonische Recht der katholischen Kirche übernommen worden.

Der Kirchenlehrer Ambrosius schrieb: „Aber nicht nur die Heiden, sondern auch der Judentum Gesellschaft müssen wir melden. Schon die Unterhaltung mit ihnen ist eine grohe Verfehlung“. Den gleichen Standpunkt vertreten fast alle lateinischen Kirchenväter, wie Hieronymus, Augustinus, Leo Magnus und Gregorius Magnus. Auch die griechischen Kirchenväter waren einheitlich gegen die Juden eingestellt. Johannes Chrysostomus erklärte:

„Die Synagogen der Juden sind nur Theater, so schlimmer noch als wie Theater, das Theater galt damals als ein Brennpunkt der Unstilleidet, sie sind Herbergen des Teufels, ebenso wie die Seelen der Juden selbst.“

Thomas von Aquin gab in den Juden Feinde der Christen. Auf dem IV. Laterankonzil im Jahre 1215 wurde vom Papst Innozenz III. verkündet:

„Um die Christen, die durch das kanonische Judenturbo vom Bucher abgehalten werden, vor dem jüdischen Bucher zu schützen, darf ein Verlebt zwischen einem jüdischen Bucher und Christen nicht stattfinden. Zuwerbung wird mit Kirchenstrafen geahndet. Damit Christen angeblich aus Unkenntnis nicht mit Jüdinnen oder Juden mit christlichen Frauen verfehlern und um dieses Verbrechen einer solchen „verdammenswerten sittlichen Vermischung“ unmöglich zu machen, müssen sich die Juden beiderlei Geschlechts in allen christlichen Ländern durch ihre Kleidung von den Christen unterscheiden (Judentum und gelber Ring).“

Die Konzilien von Toledo (7. und 8. Jahrhundert) bestimmten, daß kein Jude ein öffentliches, bürgerliches oder militärisches Amt bekleiden durfte, selbst dann nicht, wenn er der Sohn eines getauften Juden war. Das Konzil von 1179 bestimmte, daß Juden keine christlichen Haushalte stellen haben durften. Christen war es verboten, jüdische Arznei heranzuziehen. Die Wiener Synode 1267 unterwarf den Juden den Besuch christlicher Badeanstalten und Wirtschaften.

Es ist bezeichnend, daß Bernhard v. Clairvaux ausdrücklich wegen seiner Verdienste um die Ausschaltung des jüdischstämmigen Papstes Anaclet II. zum Heiligen erhoben wurde. Auch die katholischen Orden nahmen weder Juden noch Ablösmüllinge von Juden auf. 1593 beschloß die 5. Generalkongregation der Jesuiten, daß fünfzig niemand mehr in die Gesellschaft Jesu aufgenommen werden sollte, der von Juden abstamme. Nebuliche Bestimmungen fannen die Franziskaner. Der katholische Bischof Severus erklärte, daß der Jude auch nach der Taufe Jude bleibt.

Auch in der Gegenwart gibt es viele judeophobe Neuerungen von römisch-katholischer Seite. Im Februar 1898 stellte die „Civilità Catholic“ das Organ der Jesuiten, ähnlich des französischen Dreyfus-Prozesses fest, daß der Jude von Gott geschaffen sei, um als Spion überall da zu dienen, wo sich irgendwo Berrat vorbereitet. Noch im Jahre 1928 heißt es in demselben Blatte:

„Die jüdische Gesellschaft bedroht durch ihre schädlichen Intrusionen und ihre unheilvollen Einflussungen die ganze Welt, und zwar in erster Linie die christlichen Völker, und unter ihnen vor allem die katholischen und lateinischen, bei denen die Blindheit des alten Liberalismus die Juden begünstigte und die Katholiken verfolgte. Es handelt sich um eine Gefahr, die jeden Tag dringlicher wird. Von uns ist in diesen Plätzen dargelegt worden, wieviel Schuld dieses, auf Abwege geratene Geschlecht der Juden an der russischen, wie einschließlich der französischen und der jüngeren ungarischen Revolution mit allen ihren Nachfolgen. Grammatik und Schreden hat. Wie können nicht begreifen, wie die jüdische Propaganda auch von Regierungen geschäftigt werden kann, die entschlossen die Freimaurer und jede andere liberale, sozialistische und kommunistische Propaganda bekämpfen.“

Eine vernichtende Kritik an der judeophoben Politik mancher Staaten hätte selbst von nationalsozialistischer Seite nicht übertroffen werden können.

Deutsch-italienisches Kulturabkommen

Kulturelle Ergänzung der politischen Achse Berlin-Rom

Der italienische Außenminister Graf Ciano und der deutsche Botschafter von Mackensen haben im Palazzo Chigi in Rom in Gegenwart des italienischen Unterrichtsministers Bottai und des Ministers für Volksbildung, Alfiari, sowie des Leiters der kulturpolitischen Abteilung des Reichsministeriums des Auswärtigen, Ministerialdirektor Stieve, ein deutsch-italienisches Kulturabkommen unterzeichnet.

Die beiden befreundeten Staaten haben mit diesem Abkommen ein für die Ausgestaltung und Verleitung ihrer Beziehungen entscheidendes Werk geschaffen, das die kulturelle Ergänzung der politischen Achse Rom-Berlin bildet und sowohl inhaltlich wie hinsichtlich seiner vertragstechnischen Durcharbeitung das bedeutsame Kulturabkommen darstellt, das bis heute besteht. Erwähnung verdient die lebhafte Mitwirkung und vereinigte Förderung, die der Reichsminister für Wissenschaft, Erziehung und Volksbildung Rust sowie der italienische Unterrichtsminister Bottai in dem Zustandekommen des Vertrages im Laufe der letzten Monate haben angedeutet lassen.

Das Abkommen erstreckt sich nicht nur auf die bissätzlichen der staatlichen Betreuung unterliegenden Gebiete des kulturellen Lebens und auf die Kulturstätten in den beiden Ländern, sondern umfaßt auch die zahlreichen zwischen der NSDAP und der faschistischen Partei entwidmeten Beziehungen, die, soweit sie ihren Niederschlag in vertraglichen Bestimmungen gefunden haben, zum Bestandteil des Kulturabkommen gemacht wurden.

Die deutschen wissenschaftlichen Institute in Italien wie auch ihre Leiter und Beamte erhalten durch das Abkommen eine vollständig gesicherte Grundlage. Italien, das bisher für die Erforschung der deutschen Kultur nur wenige Einrichtungen im Reiche hatte, wird nunmehr in den Brennpunkten des deutschen kulturellen Lebens eine Reihe von Instituten gründen, die zusammen mit den deutschen Instituten in Italien eine lebendige Mittlerrolle zwischen den beiden Kulturstreichen einnehmen werden.

Im besonderen werden in dem Abkommen auch das italienische Institut für germanische Studien in Rom und die von Reichsminister Frank und dem italienischen Justizminister

Solmit begründete Deutsch-Italienische Juristische Arbeitsgemeinschaft, jenseit der bestehenden Austauschbeziehungen unter den Gelehrten, Studenten und Schülern der beiden bestreiteten Länder hervorgehoben, die durch das Abkommen eine willkommene Förderung erfahren werden.

Weitere Artikel bereichern die Gründung von deutschen Schulen in Italien und italienischen Schulen in Deutschland, den Austausch von Lehrkräften und Schülern und die Abdankung von Sprachkursen, um auf diese Weise eine beträchtliche Steigerung, schon beim Schulunterricht angefangen, der Kenntnisse der deutschen Sprache in Italien und der italienischen Sprache in Deutschland zu erreichen.

Schließlich werden von dem Abkommen, durch ein parlamentarisch gebildeter Deutsch-Italienischer Kulturausschuß eingesetzt wird, auch alle von den beiden Präsidialministern betreuten Kulturbereiche berücksichtigt, deren Bemühungen sich die vertragsschließenden Staaten auf allen Gebieten in weitem Maße angelegen sein lassen werden.

Aus sämtlichen Bestimmungen des Kulturabkommen ergeben sich seine weittragende Bedeutung für die künftige Gestaltung und Verleitung der kulturellen Beziehungen zwischen den beiden politisch befreundeten und geistig verwandten Ländern und Regimen.

Reichserziehungsminister Rust an den italienischen Erziehungsminister

DR. B. Berlin, 24. November. Reichserziehungsminister Rust sendet an den italienischen Erziehungsminister Belotti das folgende Telegramm: Erklärt! Aus Anlaß der Unterschaltung des Kulturabkommen zwischen Italien und Deutschland grüßt ich Sie herzlich. Ich freue mich, daß hiermit die kulturelle Zusammenarbeit zwischen unseren Nationen eine Verstärkung erleben wird und verschreibe Sie, daß die deutsche Schule und Hochschule das Ihre dazu beitragen werden, den Geist des Kulturvertrages zu verwirklichen. Mit dem Austausch der geistigen Güter wird das freundliche Band zwischen unseren beiden Völkern noch enger geknüpft werden.

Reichsminister Rust.

Deutscher oder Tscheche?

Optionsvertrag regelt Entscheidung über die Staatszugehörigkeit

Zwischen dem Deutschen Reich und der Tschechoslowakischen Republik ist mit dem Datum vom 20. November ein Vertrag geschlossen worden, der die Staatsangehörigkeits- und Optionsfragen, die sich aus der Vereinigung der sudetendeutschen Gebiete mit dem Deutschen Reich ergeben, regelt.

Der Vertrag, der am 26. November in Kraft tritt, bestimmt u. a., daß diejenigen tschecho-slowakischen Staatsangehörigen, die am 10. Oktober 1938 ihren Wohnsitz in einer mit dem Deutschen Reich vereinigten Gemeinde gehabt haben, unter Verlust ihrer bisherigen Staatsangehörigkeit mit Wirkung vom 10. Oktober dieses Jahres die deutsche Staatsangehörigkeit erwerben, wenn sie vor dem 1. Januar 1930 in den mit dem Deutschen Reich vereinigten Gebiet geboren sind oder die deutsche Staatsangehörigkeit mit dem 1. Januar 1920 verloren haben, oder Kinder oder Enkelkinder einer Person sind, auf die die eben genannten Voraussetzungen zutreffen, oder Ehefrauen von Personen sind, auf die die erwähnten Voraussetzungen zutreffen. Tschecho-slowakische Staatsangehörige deutscher Volksangehörigkeit, die am 10. Oktober ihren Wohnsitz außerhalb des früheren tschecho-slowakischen Staatsgebietes hatten, erwerben die deutsche Staatsangehörigkeit, wenn sie am 10. Oktober das Heimatrecht in einer mit dem Deutschen Reich vereinigten Gemeinde besessen haben.

Die wichtigste Bestimmung enthält der § 2, der folgendes bestimmt:

„Die deutsche Regierung kann bis zum 10. Juli 1939 das Verlangen stellen, daß Personen nichtdeutscher Volksangehörigkeit, die nach den Bestimmungen dieses Vertrages tschecho-slowakische Staatsangehörige bleiben und seit dem 1. Januar 1910 in das mit dem Deutschen Reich vereinigte Gebiet zugewandert sind, sowie die tschecho-slowakische Staatsangehörige deutscher Volksangehörigkeit, die am 10. Oktober ihren Wohnsitz außerhalb des früheren tschecho-slowakischen Staatsgebietes hatten, erwerben die deutsche Staatsangehörigkeit, wenn sie am 10. Oktober das Heimatrecht in einer mit dem Deutschen Reich vereinigten Gemeinde besessen haben.“

Die deutsche Regierung kann bis zum 10. Juli 1939 das Verlangen stellen, daß Personen nichtdeutscher Volksangehörigkeit, die nach den Bestimmungen dieses Vertrages tschecho-slowakische Staatsangehörige erwerben, bis zum 20. März 1939 für die tschecho-slowakische bzw. die deutsche Staatsangehörigkeit optieren können. Das gilt nicht für Personen, die die tschecho-slowakische Staatsangehörigkeit nach dem 30. Januar 1920 erworben haben und bis zu dem genannten Zeitpunkt deutsche oder österreichische Staatsangehörige waren.

Die zuständige Behörde des Staates, für den optiert wird, prüft, ob die Voraussetzungen der Option vorliegen. Die Wirkung der Option treten mit dem Eingang der Optionserklärung bei der Optionsbehörde ein.

Ein besonderer Paragraph bestimmt den Kreis der Optionsberechtigten und erläutert, welcher Ort als Wohnsitz des Optierenden zu gelten hat. In einem weiteren Paragraphen wird besonders festgelegt, was diejenigen, die das Gebiet des Deutschen Reichs oder der tschecho-slowakischen Republik verlassen müssen, sowie die Optanten, die bis zum 31. März 1910 ihren Wohnsitz in den Staat verlegen, für den sie optiert haben, mitnehmen dürfen.

Zur Prüfung von auftretenden Zweifelsfragen wird ein Gemeinscher Ausschuß gebildet, in den jede der beiden Regierungen eine gleiche Anzahl von Vertretern entsendet.

Beiderseitiger Schutz der Volksgruppen

Deutsch-tschecho-slowakische Erklärung

Die deutsche Regierung und die tschecho-slowakische Regierung, von dem Wunsche geleitet, im Deutschen Reich und besonders in den sudetendeutschen Gebieten bzw. in dem Gesamtstaat der Tschechoslowakei und in dessen einzelnen Ländern die Lage der beiderseitigen Volksgruppen im Geist einer verständnisvollen Zusammenarbeit zu regeln, erklären:

Die beiden Regierungen sind gewillt, über die Fragen, die die Erhaltung, freie Entwicklung und Betätigung des Volksamtes der obengenannten Volksgruppen betreffen, sich fortlaufend zu verstehen. Es wird ein ständiger Deutsch-Tschecho-Slowakischer Regierungsausschuß gebildet, der grundsätzlich und Einzelfragen aller Art, die sich auf das Volksamt der obengenannten Volksgruppen und ihrer Angehörigen beziehen, im Verhandlungswege zu regeln berufen ist. Falls in dem Regierungsausschuß keine Einigung erzielt wird, bleiben unmittelbare Verhandlungen zwischen den beiden Regierungen vorbehalten.

* Austrichtige Zusammenarbeit

Das Reich beschreitet mit der gemeinsamen Erklärung über den Schutz der beiderseitigen Volksgruppen einen neuen Weg. An Stelle des sogenannten Minderheitenschutzes, wie er ebenso schematisch wie wirkungslos in den Friedensdokumenten der Pariser Vorstufe festgelegt und von der Genfer Liga mehr zur Sabotage als zur gewissenhaften Wahrnehmung der Volksgruppenrechte ausgenutzt wurde, tritt nun die ständige und direkte Führungnahme mit denjenigen, die für das Wohl-